

Vereinssatzung des Samurai Burgdorf e.V.

(Entwurf Stand 4.01.25)

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Vereinsjahr

Der am 22.12.1967 gegründete Verein führt den Namen „Samurai Burgdorf e.V.“ und hat seinen Sitz in Burgdorf. Die Farben des Vereins sind schwarz/gelb. Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr. Der Verein ist im Vereinsregister der Stadt Burgdorf unter Registernummer: 0302 - 191 215 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck

- Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung von Kampf- und Gesundheitssport.

Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 52 ff. AO) oder der an ihre Stelle tretenden Bestimmungen.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Grundsätze

- Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
- Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.
- Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig

davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

- Der Verein, die Amtsträger und seine Mitarbeitende bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.
- Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
- Der Verein fördert die Inklusion von Menschen mit und ohne Behinderung und die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund.
- Er verfolgt und vertritt die Gleichstellung der Geschlechter.
- Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und einer Fachvertretungen der entsprechenden Sportarten, ist den Satzungen dieser Verbände unterworfen und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung erteilt wird.

§ 5 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Sparten, welche die ausschließliche Pflege des Kampf- und Gesundheitssports und seiner verwandten Sportarten betreiben.

Diese sind:

- Judo
- Karate (mit Kobudo)
- Jiu-Jitsu (mit Krav Maga)
- Gesundheitssport
- Capoeira

Jeder Sparte steht ein Spartenleiter vor, der alle mit dieser Sportart zusammenhängende Fragen aufgrund dieser Satzung und Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung regelt.

§ 6 Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft des Vereins kann jede natürliche Person jeden Geschlechts auf Antrag erwerben. Für Minderjährige unter 18 Jahren ist die Erklärung eines gesetzlichen Vertreters maßgebend.
- b) Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben.
- c) Eine Mitgliedschaft ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für das laufende Quartal bezahlt hat. Mitglieder erkennen mit der Anmeldung die Satzung an.

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- außerordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sportes innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Erklärung des Austritts unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen jeweils zum Quartalsende. Die Erklärung bedarf der Textform.
- b) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes.
- c) durch Tod.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vereinsvorstand.

§ 9 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 8b) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schulhaft verletzt werden,
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,
- c) wenn das Mitglied als Repräsentant des Vereins gegen dessen Grundsätze verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind alle Mitglieder ab 16 Jahre berechtigt, für Mitglieder unter 16 Jahren kann ein gesetzlicher Vertreter das Stimmrecht wahrnehmen. Eine Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Person ist unzulässig.
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben,
- d) vom Verein einen angemessenen Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen und Beschlüsse des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V. der letzterem angeschlossenen Fachverbände zu befolgen, soweit sie deren Sportarten ausüben.

- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen ihrer Sportart nach Kräften mitzuwirken.
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen ausschließlich dem im Verein bestehenden Vorstand bzw. nach Maßgabe der Satzungen der im § 3 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

Organe des Vereins

§ 12 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung,
- b. der Geschäftsführende Vorstand, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister,
- c. der Vorstand, bestehend aus dem Geschäftsführenden Vorstand und den jeweiligen Spartenleitern.

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

Eine Aufwandsentschädigung findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

Eine Zahlung der Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26. a EStG an Mitglieder der Organe des Vereins ist gestattet. Die Gestattung ist kein Verstoß gegen § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO.

Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Aufwandsentschädigung erhalten.

Der Umfang der Aufwandsentschädigung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

Mitgliederversammlung

§ 13 Einberufung und Vorsitz

- Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt.
- Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 14 genannten Aufgaben einberufen werden.
- Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter
www.samurai-burgdorf.de
mit einer Einberufungsfrist von mindestens 6 Wochen. Anträge zur Tagesordnung sind bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 20 und 21.

§ 14 Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b) Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern,
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- d) Bestimmung der Grundsätze für die Betragserhebung für das kommende Geschäftsjahr,
- e) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresabrechnung und der Geschäftsführung,
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
- g) Abstimmung über den Haushalt des Folgejahres.

§ 15 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberchtigten,
- b) Genehmigung der Tagesordnung,
- c) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer,
- d) Beschlussfassung über die Entlastung,
- e) Vorstellung und Genehmigung des Haushaltsplans für das Folgejahr,
- f) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr,
- g) Neuwahlen,
- h) besondere Anträge.

Vereinsvorstand

§ 16 Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) den Spartenleitern.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Sollte sich kein geeignetes Mitglied finden, das die Position des jeweiligen Spartenleiters übernimmt, muss diese Position bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand ausgefüllt werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende allein. Sollte der 1. Vorsitzende verhindert sein wird die Funktion durch den 2. Vorsitzende gemeinsam mit dem Schatzmeister ausgeübt.

§ 17 Pflichten und Rechte des Vorstandes

- a) Aufgaben des Vorstandes Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Er ist berechtigt, alle Geldgeschäfte, die zur Vereinsführung notwendig sind, im Sinne der Satzung zu tätigen.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins kommissarisch zu besetzen.

- b) Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

1. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen unverbindlichen Schriftstücke.
2. Der 2. Vorsitzende vertritt den ersten Vorsitzenden im Verhinderungsfalle in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.
3. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Er führt die Mitgliederlisten.
4. Der jeweilige Spartenleiter ist verantwortlich für die gesamten fachbezogenen Angelegenheiten seiner Sparte, des Trainingsbetriebs und die Übungsleiterabrechnungen.

Alle Angelegenheiten, die nicht durch diese Satzung geregelt sind, werden durch die Geschäftsordnung geregelt, die vom Vorstand genehmigt wird.

§ 18 Strafen

Wegen Verstoßes gegen Bestimmungen der Satzung oder der Geschäftsordnung ist der Vorstand berechtigt folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

- 1) Verwarnung
- 2) Verweis
- 3) Aberkennung der Fähigkeit ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung
- 4) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten
- 5) Ausschluss aus dem Verein.

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 19 Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zu Kassenprüfern.

- a) Diese dürfen nicht Vorstandsmitglied sein.
- b) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- c) Die Kassenprüfer erstatten der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters sowie der übrigen Vorstandsmitglieder. Kassenprüfer nehmen ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch wahr und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- d) Der Vorstand ist verpflichtet, den Kassenprüfern die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 20 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe mit Ausnahme der Mitgliederversammlung sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 3 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter den Teilnehmern bekanntgegeben wurde. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberchtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben. Auf Antrag kann eine Abstimmung auch geheim durchgeführt werden.

Sämtliche Stimmberchtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 2 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches am Anschluss an die Versammlung vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 21 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberchtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, dass mindestens 4/5 der Stimmberchtigten anwesend sind, erforderlich.

Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberchtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 22 Haftpflicht

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste, soweit sie nicht durch den Landessportbund Niedersachsen und den Fachverbänden abgeschlossenen Versicherungsverträge versichert sind.

§ 23 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Landessportbund Niedersachsen e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Salvatorische Klausel

Sollte ein Paragraf gegen öffentliches Recht oder gegen Bestimmungen der übergeordneten Organe verstößen, so ist der Paragraf entsprechend der geltenden Rechtsprechung auszulegen. Die Satzung als Ganzes bleibt davon unberührt und verliert nicht ihre Rechtsgültigkeit.